

## Gesetzgebung durch den Stadtrat 1292

Der Stadtrat, in Hamburg seit 1224/1225 bezeugt, war das Kollegium, das als Repräsentant der Stadt dem Stadtherrn gegenübertrat. Der Rat bestand aus 24 Männern, wovon abwechselnd je zwölf regierten. Sie nannten sich „Der Sitzende Rat“. Es gab zwei Bürgermeister, die die Ämter verwalteten und zwei Stellvertreter. Der Rat ergänzte sich selbst. Wenn ein Ratsherr starb, dann wählten die anderen 23 einen neuen aus. Dies nennt sich Kooptation (Selbstergänzung), es bedeutet, dass der Rat nicht von der Bürgerschaft gewählt wurde. Der Rat hatte die Aufgabe, Recht zu sprechen und die Zoll- und Steuereinnahmen zu kontrollieren sowie die Stadt zu verwalten. Bis 1292 gab es neben dem Stadtrat noch den Vogt<sup>1</sup> des Stadtherren. Er war Richter im Falle von Verbrechen, die mit dem Tode geahndet wurden. Er übte aber auch für die Stadtherren die Gesetzgebende Funktion aus. Einen Höhepunkt des Machtzuwachses des Stadtrates in Hamburg bedeutete das Recht, das die Grafen von Holstein der Stadt 1292 erteilten, das sogenannte Koreprivileg. Wenig später, wahrscheinlich 1301, wurde eine überarbeitete Fassung des Stadtrechts von 1270 hergestellt. Noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts schien dieses Privileg dem Hamburger Bürgermeister Hermann Langenbeck so wichtig, dass er es in das Vorwort zu der Neufassung des Stadtrechts von 1497 wörtlich aufnahm.

(Vorbemerkung von Gerhard Theuerkauf)

1 Die Grafen Adolf V., Gerhard II., Johann II., Adolf VI. und Heinrich I. von Holstein und in  
2 Schauenburg bekunden am 20. März 1292:

3 *“Indem wir alle Freiheiten und Privilegien, die von den göttlichen Kaisern, aber auch von*  
4 *unseren Vorfahren unseren lieben Ratsmännern und der Gemeinde unserer Stadt Hamburg*  
5 *verliehen und geschenkt worden sind, anerkennen und billigen, bestätigen wir [sie] durch die*  
6 *gegenwärtige [Urkunde], damit sie ewig und frei genossen werden.*

7 *Wir gewähren und schenken ihnen auch solches Recht, das in der Volkssprache “kore”*  
8 *genannt wird, [nämlich] Gesetze anzuordnen und Verordnungen zu veröffentlichen nach*  
9 *ihrem Belieben, zum Nutzen und Bedarf der vorgenannten Stadt und ihrer [der Ratsmännern*  
10 *und der Gemeinde], und sie zu widerrufen, sooft und wann immer es ihnen nützlich zu sein*  
11 *scheint.*

12 *Wir tragen ihnen nichtsdestoweniger aus unserem unbeschränkten und freien Willen auf,*  
13 *dass sie ihre Rechtssprüche und Urteile nirgends anders (das heißt [nicht] außerhalb der*  
14 *Stadt) als im Rathaus derselben Stadt, gemäß dem schriftlichen Wortlaut ihres*  
15 *Stadtrechtbuches, frei fällen, mit der zusätzlichen Maßgabe, dass dem Armen oder dem*  
16 *Reichen oder jemandem, der es von unserer Seite fordert, der meint und vermutet, dass*  
17 *weniger gerecht geurteilt und Unrecht zugefügt worden sei, wenn er darum bittet, eine*  
18 *Abschrift desselben Buches keinesfalls verweigert werde.*

---

<sup>1</sup> Vogt – Ein Vogt übt an Stelle eines Herrschers und in seinem Auftrag die Herrschaft an festgelegten Orten aus.

AB SEK II	Macht und Ohnmacht / Armut und Reichtum / Wirtschaft	SEK I Macht und Herrschaft / Modernisierung
-----------	--	---

19 *Wir verleihen ihnen außerdem die vollständige und vollkommene Befugnis, über*  
20 *entstehende Streitsachen, über die in dem vorgenannten Buch nicht geurteilt ist, neues*  
21 *Recht zu schaffen und zu setzen aufgrund der allgemeinen Zustimmung und in Gegenwart*  
22 *der Ratsmannen, nach dem Ermessen ihres Willens; so jedoch, dass derartiges Recht, das auf*  
23 *diese Weise neu geschaffen worden ist, in das vorgenannte Buch eingetragen und von ihnen*  
24 *und später von ihren Nachfolgern für ewiges Recht gehalten werde; vorbehaltlich jedoch*  
25 *dessen, dass derselbe Rechtsspruch oder dasselbe Urteil, solcherart gesetzt und gemacht,*  
26 *auf den Nachteil, den Schaden oder die Bestreitung von Abgaben und Gerechtigkeiten, die*  
27 *wir in derselben Stadt gegenwärtig haben und in künftigen Zeiten durch Erbrecht haben*  
28 *werden, sich keinesfalls erstrecke.”*

Quelle von Gerhard Theuerkauf übersetzt nach: HUB 1, Nr. 860.

AB SEK II	Macht und Ohnmacht / Armut und Reichtum / Wirtschaft	SEK I Macht und Herrschaft / Modernisierung
-----------	--	---

## AUFGABEN

1. Geben Sie den Weg der Gesetzgebung in Hamburg wieder, indem Sie die Kästchen in der folgenden Tabelle durch Pfeile mit den Zahlen in die richtige Reihenfolge bringen.

1	Sie trugen beschlossene Gesetze in das Stadtbuch ein.
2	Der Rat konnte beschlossene Gesetze auch widerrufen, dann mussten sie aber aus dem Stadtbuch wieder gelöscht werden.
3	Nach der Urkunde von 1292 entschieden die Ratsherren über neue Gesetze in Hamburg und für Hamburg.
4	Vor 1292 gab es in der Stadt noch den Vogt, der über die Gesetzgebung wachte.
5	Jeder, der mit einem Urteil nicht einverstanden war, durfte das Stadtbuch einsehen.
6	Nach dem Privileg durfte der Rat Urteile fällen und Entscheidungen treffen, ohne den Vogt zu befragen. Aber nur, wenn diese Urteile und Entscheidungen den Gesetzen im Stadtbuch entsprachen.
7	Wenn ein Streitfall so gelagert war, dass im Stadtbuch keine Regelung für eine Urteilsfindung vorhanden war, dann durften die Ratsherren neues Recht schaffen. Dies musste in das Stadtbuch eingetragen werden. Dabei durften die Rechte der Grafen nicht eingeschränkt werden.
8	1292 bestätigten die Grafen von Holstein und Schauenburg die alten Rechte des Rats.

2. Beschreiben Sie, was in Hamburg zur Legislative, Exekutive und Judikative gehört.

3. Beurteilen Sie die Herrschaft des Hamburger Rats nach der Frage, ob Ansätze von Rechtsstaatlichkeit vorhanden sind.

AB SEK II	Macht und Ohnmacht / Armut und Reichtum / Wirtschaft	SEK I Macht und Herrschaft / Modernisierung
-----------	--	---

## LÖSUNGSANSÄTZE

1. Geben Sie den Weg der Gesetzgebung in Hamburg wieder, indem Sie die Kästchen in der folgenden Tabelle mit den Zahlen in die richtige Reihenfolge bringen.

1	Vor 1292 gab es in der Stadt noch den Vogt, der über die Gesetzgebung wachte.
2	1292 bestätigten die Grafen von Holstein und Schauenburg die alten Rechte des Rats.
3	Nach der Urkunde von 1292 entschieden die Ratsherren über neue Gesetze in Hamburg und für Hamburg.
4	Sie trugen beschlossene Gesetze in das Stadtbuch ein.
5	Der Rat konnte beschlossene Gesetze auch widerrufen, dann mussten sie aber aus dem Stadtbuch wieder gelöscht werden.
6	Nach dem Privileg durfte der Rat Urteile fällen und Entscheidungen treffen, ohne den Vogt zu befragen. Aber nur, wenn diese Urteile und Entscheidungen den Gesetzen im Stadtbuch entsprachen.
7	Jeder, der mit einem Urteil nicht einverstanden war, durfte das Stadtbuch einsehen.
8	Wenn ein Streitfall so gelagert war, dass im Stadtbuch keine Regelung für eine Urteilsfindung vorhanden war, dann durften die Ratsherren neues Recht schaffen. Dies musste in das Stadtbuch eingetragen werden. Dabei durften die Rechte der Grafen nicht eingeschränkt werden.

2. Beschreiben Sie, was in Hamburg zur Legislative, Exekutive und Judikative gehört.

Exekutive, Legislative und Judikative lagen alle beim Rat. Die Bürgermeister stellten die Exekutive, aber sie waren auch Ratsmitglieder.

3. Beurteilen Sie die Herrschaft des Hamburger Rats nach der Frage, ob Ansätze von Rechtsstaatlichkeit vorhanden waren.

Ja:

Rechtssicherheit durch die stetige Eintragung von Regeln und Urteilen in das Stadtbuch.

Rechtsklarheit durch das Recht auf Einsicht in eine Kopie oder in das Original des Stadtbuchs.

Recht auf Revision auf Grundlage des Stadtbuchs.